

# DIE BESCHLÜSSE DES 66. DEUTSCHEN JURISTENTAGES STUTT GART 2006

## G. ABTEILUNG JUSTIZ

**Thema: Gute Rechtsprechung – Ressourcengarantie und Leistungsverpflichtung**  
**- Unabhängigkeit der Dritten Gewalt**  
**- Funktionsgerechte Ausstattung**

1. Maßstab guter Rechtsprechung in richterlicher Unabhängigkeit ist die Herstellung von Rechtsfrieden, Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit.  
**angenommen: 187/0/1**
2. Ein wesentliches Mittel zur Sicherung dieser Qualität ist ein wirkungsvolles Rechtsmittelsystem.  
**angenommen: 179/0/1**
3. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind aufgefordert,
  - a) tragfähige Formen der Qualitätssicherung – wie Vergleichsringe, Benchmarking und Qualitätszirkel – selbst weiter zu entwickeln und
  - b) Qualitätsziele – auch im Zusammenwirken mit der Anwaltschaft - zu erarbeiten.  
**angenommen: 175/6/5**
4. Rechtsprechung in angemessener Zeit ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal.  
**angenommen: 188/0/1**
5. Daten über die richterliche Leistung sind gerichtsintern zugänglich zu machen, soweit der einzelne Richter nicht individualisiert wird  
**angenommen: 112/59/10**
6. In Teilbereichen ist ein Justizgewährungsdefizit bereits entstanden. Dem ist dadurch entgegen zu wirken, dass der Gesetzgeber die erforderlichen Ressourcen bereitstellt und die Gerichte bei der Normsetzung entlastet.  
**angenommen: 180/8/4**
7.
  - a) Bei neuen Gesetzen hat der Gesetzgeber auch die Folgen für die Belastung der Justiz einzuschätzen und die Ergebnisse in der Begründung mitzuteilen.  
**angenommen: 180/4/8**
  - b) Bestehende Vollzugsdefizite der Exekutive dürfen nicht auf Kosten der Justiz aufgearbeitet werden.  
**angenommen: 115/32/42**
8. Die verfassungsrechtliche Justizgewährungspflicht einerseits sowie die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Haushalts andererseits sind in einen schonenden Ausgleich (praktische Konkordanz) zu bringen.  
**angenommen: 164/9/17**

9. Dabei ist die Justiz institutionell zu beteiligen.  
**angenommen: 168/12/12**
10. Zur Justizgewährung gehört auch die Erreichbarkeit des Richters.  
**angenommen: 164/6/15**
11. Die Justizhaushalte in den Ländern werden von den Landesregierungen beantragt. Der Deutsche Juristentag stellt fest, dass die Landesregierung bei den Haushaltsanträgen für die Justiz der verfassungsrechtlichen Justizgewährungspflicht vielfach nicht mehr in vollem Umfang nachkommen. Der Bundesgesetzgeber sollte Verfahrensregeln schaffen, die Gewähr für eine Beachtung der Justizgewährungspflicht in den Ländern bieten.(Antrag Schulte-Kellinghaus)  
**abgelehnt: 68/92/30**
12. Die richterliche Unabhängigkeit ist essentielle Grundlage des Rechtsstaats. Aus der richterlichen Unabhängigkeit ergibt sich insbesondere die Verpflichtung jedes einzelnen Richters und jedes Spruchkörpers, nach den Maßstäben des Gesetzes zu entscheiden, wie viel Zeit für die Bearbeitung einzelner Fälle aufzuwenden ist. Die richterliche Unabhängigkeit in Deutschland ist gefährdet, weil die Exekutive durch Ressourcenbegrenzung richterliche Tätigkeit steuert in Richtung einer Verringerung der „Bearbeitungstiefe“. Der Gesetzgeber sollte durch geeignete Maßnahmen dem entgegenwirken (Antrag Schulte-Kellinghaus)  
**abgelehnt: 50/103/37**
13. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass die Anforderungen der Gerichte für ihre personellen Ressourcen – vor allem für die Anzahl der erforderlichen Richterstellen –, falls die Regierung sich die Anforderungen nicht zu eigen macht, dem Parlament mitzuteilen sind. (So schon der Beschluss des 40. Deutschen Juristentages in Hamburg). (Antrag Schulte-Kellinghaus)  
**angenommen: 78/68/41**
14. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass eine Vertretung der Gerichte, die organisatorisch den Präsidialräten entspricht, an den Beratungen der Haushaltsausschüsse, soweit es um den Haushalt für die Gerichte geht, zu beteiligen ist. (So schon der Beschluss des 40. Deutschen Juristentags in Hamburg.). (Antrag Schulte-Kellinghaus)  
**angenommen: 72/70/53**